Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4201**

17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Antrag

der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Dr. Harald Terpe, Britta Haßelmann, Stephan Kühn, Daniela Wagner, Ingrid Nestle, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Angebot von Spielhallen mit dem Baugesetzbuch begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der Spielhallen hat in den letzten Jahren in Deutschland stark zugenommen. Seit der Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006, die die Rahmenbedingung für Geldspielgeräte gelockert hat, stieg der Anteil der erteilten Spielhallenkonzessionen um rund 20 Prozent, die Zahl der aufgestellten Geräte in Spielhallen um fast 50 Prozent (Untersuchung des Arbeitskreises gegen Spielsucht e. V. „Angebotsstrukturen der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland“, Stand: 1. Januar 2010). Zudem werden vermehrt für einzelne Standorte mehrere Konzessionen beantragt, um dort Mehrfachspielhallen, sog. Entertainment-Center, betreiben zu können.

Gleichzeitig hat die Zahl der Spielerinnen und Spieler mit Spielsucht in Behandlung ebenfalls stark zugenommen. Drei Viertel der Hilfesuchenden in Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen sind abhängig von sog. Geldspielgeräten, die sich vor allem in Spielhallen finden. Neben dem persönlichen Leid für die Betroffenen entstehen der Gesellschaft durch damit verbundene Therapien, Arbeitsausfälle und Begleitkriminalität hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Viele Kommunen beklagen bereits seit längerem die zunehmende Ausbreitung von Spielhallen in Städten und Gemeinden, müssen aber nach der bestehenden Rechtslage weitere Spielhallen genehmigen, wenn die bau- und gewerberechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonders problematisch ist zudem, dass auch die Nähe zu Schulen und anderen Jugendeinrichtungen nicht gegen eine Zulassung von Spielhallen spricht.

Neben einer Entschärfung der Geräte durch Änderung der Spielverordnung und weiteren gesetzlichen Maßnahmen und Kontrollen auf Länder- und kommunaler Ebene ist daher auch eine bundesrechtliche Neuregelung im Rahmen der Baunutzungsverordnung notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Baunutzungsverordnung so zu ändern, dass Spielhallen zukünftig als eigenständige Kategorie geführt werden, und außerhalb von Gewerbegebieten nur noch in Ausnahmefällen zulässig sind;

2. bei den Bundesländern darauf hinzuwirken, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Erteilung von Mehrfachkonzessionen zukünftig unmöglich wird;
3. bei den Bundesländern darauf hinzuwirken, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Spielhallen in Nachbarschaft zu Schulen und anderen Jugendeinrichtungen nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Berlin, den 14. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Geldspielgeräte gelten als die am stärksten abhängig machende Spielform. Laut einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Studie gibt die Hälfte aller Automatenspieler an, die Kontrolle über das Spielen verloren zu haben (Süddeutsche Zeitung vom 2. Dezember 2010). Rund drei Viertel der pathologischen Spieler in Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen sind Automatenspieler. Verursacht wird dies durch die Schnelligkeit des Spiels, die große Gewinn- und Verlustmöglichkeit, die vergleichsweise gute Verfügbarkeit und die fehlenden Maßnahmen zum Spielerschutz. Bedingt durch die hohen Verluste führt dies oft zu einer hohen Verschuldung der Spieler und damit verbundenen Problemen im persönlichen und sozialen Umfeld. Auch Beschaffungskriminalität gehört zu den typischen Begleiterscheinungen einer pathologischen Spielsucht (Meyer/Bachmann, Spielsucht, 2. Auflage, Heidelberg 2005).

Bei einem vermehrten Auftreten von Spielhallen in bestimmten Stadtteilen befürchten Kommunen daher – nicht zuletzt aufgrund dieser Folgeerscheinungen – einen „Trading-down"-Effekt. Die Viertel werden unattraktiv für Mieter und andere Geschäftsbetriebe und führen so zu einer negativen Entwicklung des Stadtteils insgesamt.

Spielhallen sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vergnügungsstätten. Diese sind in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten unzulässig (§§ 3, 4 BauNVO), in Besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) sind sie hingegen uneingeschränkt bzw. mit gewissen Einschränkungen zulässig. Besonders im ungeplanten Innenbereich haben die Gemeinden kaum die Möglichkeit die Ansiedlung einer Spielhalle zu unterbinden. Denn die Kommunen müssen nach der bestehenden Rechtslage weitere Spielhallen genehmigen, wenn die bau- und gewerberechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch die Tatsache, dass sich bereits Spielhallen in dem Viertel befinden, kann planungsrechtlich nicht als Grund für eine Versagung der Konzession herangezogen werden. Im Gegenteil, oft ist die Nähe zu bestehenden Spielhallen gerade der Grund, warum eine Genehmigung erteilt werden muss.

Von diesen Vorgaben der Baunutzungsverordnung kann nur bei Vorliegen eines entsprechenden Bebauungsplanes bzw. bei Erlass einer Veränderungssperre im Vorfeld eines Bebauungsplanes abgewichen werden. Vielen Kommunen ist ein solches Vorgehen allerdings – zumindest kurzfristig – nicht möglich.

Um die zu beobachtende übermäßige Ausbreitung von Spielhallen wirksam verhindern zu können, muss die Baunutzungsverordnung dahingehend geändert werden, dass Spielhallen als eigenständige Kategorie geführt werden, und zu-

künftig außerhalb von Gewerbegebieten nur noch in Ausnahmefällen zulässig sind. Zudem muss die Bundesregierung auf die Bundesländer einwirken, die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass das heutzutage übliche Erteilen von Konzessionen für Mehrfachspielhallen, durch die die eigentlich vorgeschriebenen gesetzlichen Vorgaben für Spielstätten umgangen werden, unmöglich gemacht wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333